

## **Antrag zur testweisen Einführung der ISAF Arbitration Procedure während zwei Jahren**

### **Antrag vom Vorstand zu Händen der GV:**

- Einführung der ISAF Arbitration Procedure während zwei Jahren (Saisons 2012 und 2013)
- Wird an allen Swiss Cup Regatten angewendet
- Davon ausgenommen ist die SM 2012 in Estavayer
- Die Anwendung an der SM 2013 wird an der Swiss Fireball GV 2013 beschlossen
- An der Swiss Fireball GV 2014 wird über die definitive Einführung beschlossen
- Die Arbitration Procedure folgt untenstehender Vorgehensweise

### **Begründung:**

Der Vorstand ist bemüht, die Fairness auf dem Wasser zu fördern. Es kommt oftmals zu Diskussionen und Unmut nach Regelverstößen auf dem Wasser. Jedoch wird an den Swiss Cup Regatten selten bis nie protestiert, womit die Konfliktsituationen nicht endgültig beurteilt werden und beendet werden können. Grund für die tiefe Protestrate können das schwerfällige Protestverfahren und der damit verbundene Zeitaufwand sein. Dieses Hindernis soll mit der ISAF Arbitration Procedure entschärft werden.

### **Idee der Arbitration Procedure:**

Die ISAF Arbitration Procedure ermöglicht eine Art Triageverfahren zur schnelleren Protestabwicklung. In Kürze:

Nach Einreichen des Protestes wird entschieden, ob ein Schiedsrichterentscheid möglich sein könnte. Es geht darum, die einfachen und schwierigen Situationen zu trennen.

Liegt ein einfacher Fall vor, was häufig der Fall ist, werden die beiden Parteien sofort aufgeboten, sich mit dem Schiedsrichter zu treffen, um den Fall darzulegen. Kann der Schiedsrichter innerhalb von maximal 15 Minuten eine Entscheidung treffen und die Parteien nehmen die Entscheidung an, muss der Protest zurückgezogen werden. Dann profitieren die Bestraften von einer reduzierten Strafe (40% Wertungsstrafe statt DSQ), die damit höher ist, als eine Entlastung auf dem Wasser, aber auch deutlich geringer als DSQ.

Ist eine der Parteien nicht einverstanden oder der Schiedsrichter sieht sich ausser Stande ohne vollständige Protestverhandlung zu entscheiden, muss der Fall vor die Jury.

### **Berechnungsbeispiel 40% Wertungsstrafe:**

Flottengrösse (Anzahl gemeldete Boote): 17 Boote.

Lauftrang des zu bestrafenden Bootes: 5. Platz

Strafe: Lauftrang (5. Platz) und 40% der Anzahl gemeldeter Boote (17 Boote) = 40% von 17 Booten = 6,8 => gerundet 7 Boote.

Rang nach 40% Wertungsstrafe:  $5 + 7 = 12$ . Rang

## Appendix Z – Protest Arbitration

*Dieser Appendix zu den ISAF Wettfahrtregeln kommt nur an Swiss Cup Regatten während der Saison 2012 und 2013 zur Anwendung*

- a) Regel 44.1 ist abgeändert, um einem Boot zu erlauben, eine Wertungsstrafe von 40% gemäss der Berechnung von Regel 44.3(c) während einer Arbitration anzunehmen.
- b) Bei einem Protest betreffend einen Verstoss gegen eine Regel von Teil 2, wird vom Schiedsgericht die Eingangszeit des Protests festgehalten. Ein Schiedsgerichtsmitglied entscheidet anschliessend, ob eine Arbitration Procedure in Frage kommt. Falls ja, wird diese allen Protestparteien angeboten und das Schiedsgericht bestimmt einen „Arbitrator“.
- c) Der Arbitrator legt Zeit und Ort der Anhörung fest. Diese können mündlich mitgeteilt werden.
- d) Von jeder Protestpartei kann ein Mitglied zur Arbitrage erscheinen. Es sind keine Zeugen erlaubt. Erscheint von einer Protestpartei kein Mitglied, wird die Arbitration nicht weitergeführt und der ordentliche Protestablauf findet statt.
- e) Der Arbitrator fragt jede Partei, ob sie einer Arbitration zusagt. Die Arbitration wird nur weitergeführt, falls alle Parteien einverstanden sind.
- f) Der Arbitrator überprüft, ob der Protest gültig ist. Falls der Arbitrator entscheidet, dass die Protesterfordernisse (Regel 61) nicht erfüllt sind, lädt er das protestierende Boot ein, den Protest zurück zu ziehen. Falls das protestierende Boot den Protest nicht zurückzieht, findet ein ordentlicher Protestablauf statt.
- g) Falls der Protest gültig ist, lässt der Arbitrator beide Protestparteien während maximal 3 Minuten den Vorfall beschreiben. Der Arbitrator entscheidet anschliessend:
  - 1. Es wurde gegen keine Regel verstossen. Das protestierende Boot kann entscheiden, ob es den Protest zurückzieht. Falls ja, muss das protestierende Boot auf dem Protestformular vermerken „Ich ziehe den Protest zurück“ und dieses unterschreiben. Der Protest ist dann zurückgezogen und eine Wiederaufnahme oder Berufung ist nicht möglich. Falls das protestierende Boot den Protest nicht zurückzieht, kommt es zu einer ordentlichen Protestverhandlung.
  - 2. Es wurde gegen eine Regel verstossen. Das zu bestrafende Boot kann entweder eine 40% Wertungsstrafe akzeptieren oder eine ordentliche Protestverhandlung fordern. Falls die Wertungsstrafe akzeptiert wird und das protestierende Boot den Protest zurückzieht, ist der Fall abgeschlossen. Eine Protestverhandlung, Wiederaufnahme, Berufung oder Wiedergutmachung ist nicht möglich. Das zu bestrafende Boot muss auf dem Protestformular vermerken „Ich akzeptiere eine 40% Wertungsstrafe“.
  - 3. Eine ordentliche Protestverhandlung ist nötig.
- h) Falls ein Protest dem Schiedsgericht eingereicht wird, darf der Arbitrator nicht Teil des Schiedsgerichts sein. Er kann weder von einer Protestpartei, noch vom Schiedsgericht als Zeuge bei der Protestverhandlung aufgerufen werden.
- i) Falls eine Partei eine 40% Wertungsstrafe akzeptiert hat und das protestierende Boot den Protest nicht zurück zieht, kann das Boot, welches die 40% Wertungsstrafe akzeptiert hat, in einer ordentlichen Protestverhandlung bis maximal zu dieser Strafe bestraft werden. Das protestierende Boot kann in einer ordentlichen Protestverhandlung jedoch vom Schiedsgericht bestraft werden.
- j) Die Wiederaufnahme einer Arbitration ist nicht möglich.